



Finanzierung und Förderung

Bei der Transferagentur werden die erforderlichen Kosten für die Beratung von der Agentur für Arbeit bis zur Höhe von 50 % der Gesamtkosten, max. bis zu 2.500 EUR pro Beschäftigten gefördert.

Bei der Transfergesellschaft wird der größte Teil der anfallenden Kosten über das so genannte Transferkurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit finanziert. Darüber hinaus gibt es beim Unternehmen verbleibende Lohnkostenanteile.

Kosten für Qualifizierung, Beratung und Verwaltung können u. U. zusätzlich öffentlich bezuschusst werden. Die faktischen Kosten sind am Einzelfall zu errechnen.

Wer kann eine Förderung in Anspruch nehmen?

Betriebliche Voraussetzungen

- Beratung der Betriebsparteien durch die Agentur für Arbeit im Vorfeld
- Entlassungen infolge einer Betriebsänderung im Sinne des § 111 Betriebsverfassungsgesetz
- Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit (Bezirk des abgebenden Betriebes)
- Bei der Transferagentur: Inanspruchnahme eines externen Dienstleistungsunternehmens

Persönliche Voraussetzungen der Beschäftigten

- Drohende Arbeitslosigkeit
- Bei der Transfergesellschaft: Teilnahme an einer Profilingmaßnahme vor Eintritt und Arbeitsuchendmeldung

Unterstützungsangebote

Neutrales Beratungsangebot des Landes NRW

G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop
Telefon: 02041 767-0
Fax: 02041 767-299
Internet: www.gib.nrw.de

Ihre Ansprechpartnerin

Susanne Marx
Telefon: 02041 767-201
E-Mail: s.marx@gib.nrw.de

Weitere Informationen

www.arbeit.nrw.de



Beschäftigtentransfer
Unterstützung bei der Entwicklung
neuer beruflicher Perspektiven

Wirksame Transferinstrumente

Entlassungen sind für Unternehmen mit sinkenden Umsätzen und steigendem Kostendruck eine schwere, aber oftmals unvermeidbare Maßnahme. Geschäftsführung, Personalvertretung und die Beschäftigten stehen im Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten, der Verantwortung für die Beschäftigten und der Sorge um den Erhalt des Unternehmens.

Hier kann der Abschluss eines Transfersozialplans mit konkreten Unterstützungsleistungen zur Vermittlung in neue Arbeit für die Betroffenen die Härte der Entlassung mildern und den Blick für neue Chancen öffnen.

Mit finanzieller Unterstützung der Agentur für Arbeit und des Landes NRW sind bei unumgänglichen Entlassungen eine Transferagentur oder eine Transfergesellschaft wirksame Instrumente, die die Chancen der zu Entlassenden auf eine neue berufliche Orientierung und einen neuen Arbeitsplatz verbessern.



Beratung, Vermittlung, berufliche Neuorientierung

Die Transferagentur ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle, die im Auftrag des Personal abgebenden Unternehmens von einer darauf spezialisierten Beratungsfirma eingerichtet wird. Beratungsfachkräfte übernehmen die Betreuung und Beratung der von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten im Hinblick auf eine berufliche Neuorientierung. Da die Beratung bereits in der Kündigungsfrist stattfindet, beginnen die Vermittlungsunterstützungen so frühzeitig, dass häufig Arbeitslosigkeit vermieden werden kann.

Zusätzlich erfüllt das in einer Transferagentur erstellte Profiling die Zugangsvoraussetzung für eine sich möglicherweise anschließende Transfergesellschaft.

Transfergesellschaften bieten von Arbeitslosigkeit bedrohten oder gekündigten Beschäftigten ein befristetes Arbeitsverhältnis.

Die Lohn- und Gehaltzahlungen erfolgen überwiegend aus den Mitteln der Agentur für Arbeit. Während der Laufzeit der Transfergesellschaft können die hier Beschäftigten sich beruflich neu orientieren und einen neuen Arbeitsplatz finden. Die Transferträger bieten den Transfer-Beschäftigten eine intensive Unterstützung an. Die Arbeitssuche wird in den Mittelpunkt der täglichen Aktivitäten gerückt.

Auch Themen wie der belastende Entlassungsschock und die Einschätzung der eigenen Marktfähigkeit werden konstruktiv bearbeitet.

Vorteile für alle

Vorteile für das Unternehmen

- Entlassung von Personal kann koordiniert, sozialverantwortlich und zu überschaubaren Kosten realisiert werden
- Minimierung von Kündigungsschutzklagen
- Erhalt des Betriebsfriedens
- Konzentration auf die Kernaufgaben
- Begrenzung des Imageschadens, evtl. Verbesserung des sozialen Images
- Milderung der Folgen des Personalabbaus durch Angebote für die betroffenen Beschäftigten

Vorteile im Falle der Insolvenz

- Erleichterung eines Betriebsüberganges

Vorteile für die gekündigten Beschäftigten

- Intensive Unterstützung bei der beruflichen Neuorientierung
- Vermeidung von Arbeitslosigkeit (der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt unberührt)
- Auffangen des Kündigungsschocks

Vorteile für die verbleibenden Beschäftigten

- Vertrauengewinn hinsichtlich eines verantwortlichen Umgangs mit der persönlichen beruflichen Situation
- Positiver Einfluss auf das Betriebsklima